



Erfolg der GÖD betreffend Altersvorsorge

Die Pensionskassa für „Jungbeamte“ und Uni-Mitarbeiter nach VBG

Nach jahrelangem Fordern, Verlangen und Drängen der GÖD, und hier speziell der **Bundesvertretung 13** in Zusammenwirken mit dem Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen, hat die die Bundesregierung endlich die „Einbeziehung weiterer Bedienstetengruppen in die Pensionskassenvorsorge des Bundes“ beschlossen und konnte der entsprechende „Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes“ vom Bund und die GÖD abgeschlossen werden!

Damit werden zu den bereits in der bestehenden Pensionskassenvorsorge befindlichen zirka 42.000 Bediensteten (sh. VBG §78a und Kollektivvertrag vom 20.9.1999 und 2 Änderungen dazu aus 2002, abgewickelt bei der Bundespensionskassa AG) weitere 139.000 Bundesbedienstete, sog. „**Jungbeamte**“ aus der Bundesverwaltung, Bundesbeamtinnen und -beamte in verschiedenen ausgegliederten Einrichtungen in die Pensionskassenvorsorge einbezogen. Dieser Ausbau der zweiten Säule der Pensionsvorsorge in Form einer Pensionskassenlösung begünstigt alle „Jungbeamte“ des Bundes **ab dem Geburtsjahrgang 1955**, für die bereits das neue harmonisierte Pensionsrecht gilt.

Das Inkrafttreten und die Nachzahlung

Dieser geänderte Kollektivvertrag tritt mit dem 1. Jänner 2009 in Kraft. Der GÖD ist es gelungen, eine Nachzahlung der Dienstgeberbeiträge für „Jungbeamte“ für das gesamte Jahr 2008 zu erreichen. Die Rückwirkung zum 1. Jänner 2008 ist im Übergangsrecht ausdrücklich geregelt. („Für den ab 1. Jänner 2009 **neu** einbezogenen Teilnehmerkreis wird eine Nachzahlung für das gesamte Jahr 2008 vereinbart. Die Höhe dieser Nachzahlung soll so bemessen werden, als ob dieser Vertrag für diese Personengruppe bereits ab dem 1. Jänner 2008 gegolten hätte.“)

Die Beiträge des Dienstgebers

0,75 % des Gehalte/Bezuges plus der (ruhegenussfähigen) Sonderzahlungen, ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage. Übereinstimmung besteht zwischen dem Bund und der GÖD, die gegenwärtigen Dienstgeberbeiträge in einer mittelfristigen Perspektive stufenweise auf ein branchenübliches, vergleichbares, durchschnittliches Niveau ansteigen zu lassen.

Die Beiträge der Anwartschaftsberechtigten

Ab dem Beginn der Beitragsleistung durch den Dienstgeber können Anwartschaftsberechtigte eigene Beiträge (Dienstnehmerbeiträge) in Höhe von 25, 50, 75 oder 100 Prozent des laufenden Dienstgeberbeitrages an die Pensionskasse leisten. Weiters besteht gemäß §108a des Einkommensteuergesetzes die Möglichkeit, bis zur Höhe von derzeit 1.000.- Euro) eigene Beiträge zu leisten.

Ende des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles

1.) Unverfallbarkeit:

NEU: Auch die Dienstgeberbeiträge (so wie bisher schon die Eigenbeiträge) sind nun sofort mit ihrer Zahlung unverfallbar (im „alten“ KV war es eine 5- Jahresfrist!). Der Unverfallbarkeitsbeitrag beträgt 100 Prozent der Deckungsrückstellung (= Guthaben, das auf dem persönlichen Pensionskassenkonto entsprechend dem Veranlagungsergebnis und dem

versicherungstechnischen Ergebnis angesammelt ist). Dies ist extrem wichtig und war uns von der BV 13 ein extrem großes Anliegen: für all jene Universitätsmitarbeiter (UniAss, Staffscientists, aber auch Wiss.Mitarbeiter in Ausbildung nach Abgeltungsgesetz), die bereits bisher eine Pensionskassenzusage hatten, aber vor Ende der ursprünglichen 5-jährigen Unverfallbarkeitsfrist ausscheiden würden: ab 1.1.2009 gilt diese Frist nicht mehr! Das bedeutet, dass bei einem Ausscheiden ab 2.1.2009 alle bis dato erfolgten Einzahlungen des Dienstgebers und des Dienstnehmers dem Dienstnehmer zur Disposition zur Verfügung stehen, entweder zur Mitnahme in eine andere Pensionskassa oder zur Barabfindung, sh folg. Text!

2.) Barabfindung:

Sofern der Barwert der Ansprüche den Wert von derzeit 10.200.- Euro nicht übersteigt, ist es zulässig, Anwartschaftsberechtigte abzufinden. Über Verlangen der Anwartschaftsberechtigten ist jedenfalls die Barabfindung vorzunehmen.

PS: Für Univ.Profs. nach VBG §78a gilt das alles immer noch nicht, da jene einen eigenen Kollektivvertrag brauchen, der aber Inhalt des von der GÖD mit dem Dachverband der Universitäten ausverhandelten und paraphierten KV für ArbeitnehmerInnen der Universitäten ist, der aber bis dato mangels Finanzierung seitens des BMWF noch nicht in Kraft ist .

Wien am, 20.11.2008

Dr. Herbert Sassik eh.
Stv. Vorsitzender